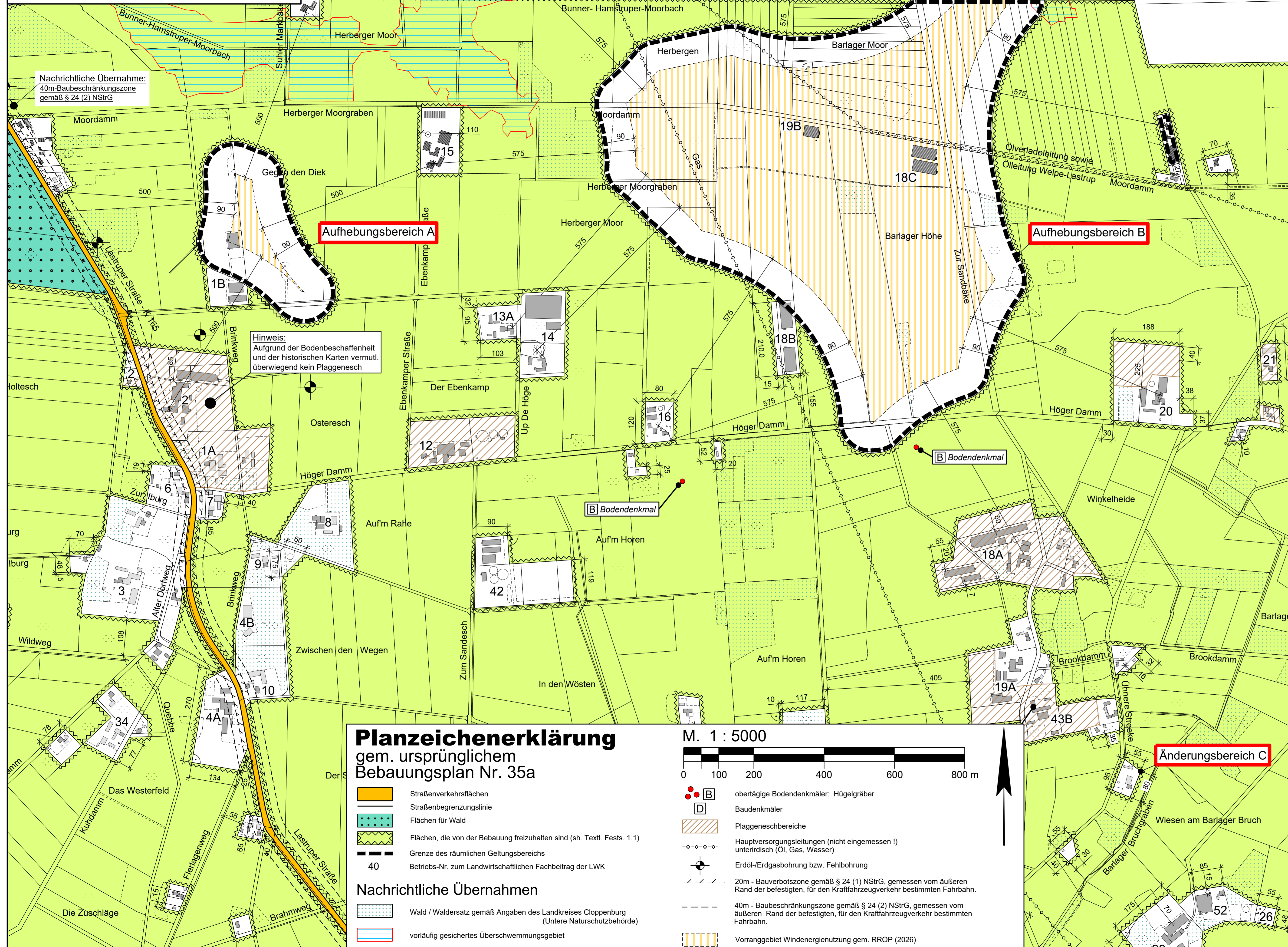


Ausschnitt aus dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 35a mit Darstellung der räumlichen Änderungen



Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) hat der Rat der Gemeinde Essen (Oldb.) diesen Bebauungsplan Nr. 35a "Steuerung Tierhaltung / Freihaltung des Außenbereichs", 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Essen (Oldb.), den

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Essen (Oldb.) hat in seiner Sitzung am, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35a "Steuerung Tierhaltung / Freihaltung des Außenbereichs", 2. Änderung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Essen (Oldb.), den

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das:

Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH

Eschenplatz 2, 26129 Oldenburg, Tel.: 0441 - 59 36 55

Oldenburg, den

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Essen (Oldb.) hat in seiner Sitzung am, dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35a, 2. Änderung und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet sowie zusätzlich die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung wurden am, ortsüblich bekannt gemacht und die Bekanntmachung in das Internet eingestellt.

Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35a, 2. Änderung und der Begründung wurden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom, bis, im Internet veröffentlicht und zeitgleich im Rathaus der Gemeinde öffentlich ausgelegt.

Essen (Oldb.),

Bürgermeister

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde Essen (Oldb.) hat in seiner Sitzung am, dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35a, 2. Änderung und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten wurde vom, bis, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Essen (Oldb.), den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Essen (Oldb.) hat den Bebauungsplan Nr. 35a, 2. Änderung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am, als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Essen (Oldb.), den

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich am, in der Münsterländischen Tageszeitung bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 35a "Steuerung Tierhaltung / Freihaltung des Außenbereichs", 2. Änderung ist damit am, rechtsverbindlich geworden.

Essen (Oldb.), den

Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 35a, 2. Änderung sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Essen (Oldb.), den

Bürgermeister

LGLN
Cloppenburg

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Stand: 2012/2026
Maßstab: 1 : 5000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012/2026 LGLN

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Gemeinde: Essen
Gemarkung: Essen

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.
Die Verwertung für nichtlegale oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.

Textliche Festsetzungen

§ 1 Änderungsumfang
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35a "Steuerung Tierhaltung / Freihaltung des Außenbereichs", rechtskräftig seit dem 17.10.2016, umfasst Folgendes:

- mit § 2 die Aufhebung von zwei Teilbereichen, die im neuen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ vorgesehen sind,
- mit § 3 eine Änderung der Abgrenzung eines Bereichs, der von der Festsetzung, als „von Bebauung freizuhalten Fläche“ ausgenommen ist und
- mit § 4 eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen für den Bereich der „Flächen, die von Bebauung freizuhalten ist“ im gesamten bestehenden Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 35a.

Die Lage der räumlichen Aufhebungs- bzw. Änderungsbereiche und geht aus dem nebenstehenden „Ausschnitt aus dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 35a mit Darstellung der räumlichen Änderungen“ hervor.

§ 2 Aufhebungsbereiche A und B
Mit der, im nebenstehenden Planauszug dargestellten, geänderten Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 35a (Aufhebungsbereiche A und B), werden die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) vorgesehenen „Vorranggebiete Windenergienutzung“, entsprechend den Kriterien des RROP, vom Bebauungsplan Nr. 35a ausgenommen. Für die Errichtung von Windenergieanlagen, wird zusätzlich zu dem „Vorranggebiet Windenergienutzung“ für die Rotoren ein 90 m breiter Geländestreifen ebenfalls vom Plangebiet ausgenommen. Damit wird das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 35a verkleinert und die „Fläche die von der Bebauung freizuhalten ist“ entsprechend reduziert.

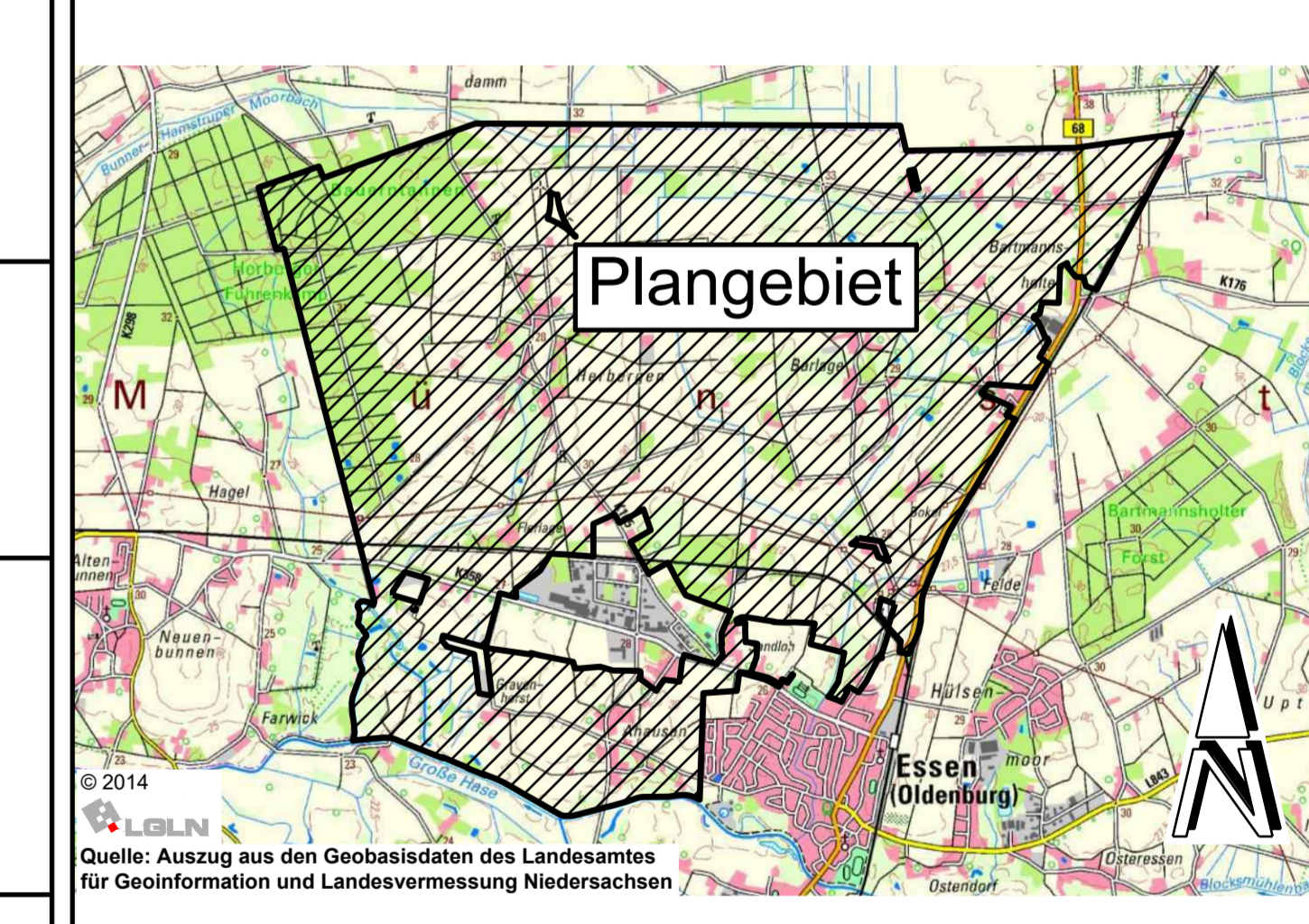
§ 3 Änderungsbereich C
Der von der Festsetzung Nr.1 ausgenommene Bereich um das Wohngebäude mit Pferdehaltung „Innere Streeke 4“ wird gegenüber den bisher festgesetzten „Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind“, entsprechend der im nebenstehenden Planauszug dargestellten Abgrenzung (Änderungsbereich C), geändert und damit nach Süden erweitert.

§ 4 Ergänzung der textlichen Festsetzungen
Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 35a werden für sein gesamtes Plangebiet (siehe Übersichtskarte) um die folgende Festsetzung Nr. 1.2 ergänzt:

1.2 Ausnahme von der Abgrenzung der Flächen nach Nr.1.1
Von der Abgrenzung der „Flächen die von Bebauung freizuhalten sind“ können Ausnahmen zugelassen werden, soweit öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Dabei dürfen die baulichen Anlagen die festgesetzte Abgrenzung um höchstens 20 m überschreiten und die Überschreitungsflächen dürfen insgesamt höchstens eine Fläche von 5 % des jeweiligen Baugrundstücks bzw. der jeweils bereits berücksichtigten Betriebsfläche einnehmen.“

§ 5 Übrige Festsetzungen und Hinweise
Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 35a bleiben unberührt. Die 2. Änderung ist damit kein „selbständiger Bebauungsplan“ sondern die geänderten Regelungen sind gemeinsam mit den nicht geänderten und weiterhin bestehenden Festsetzungen anzuwenden.

ÜBERSICHTSKARTE Maßstab 1 : 50.000



GEMEINDE
ESSEN
(OLDENBURG)

Bebauungsplan Nr. 35 a
" Steuerung Tierhaltung / Freihaltung des Außenbereichs ",
2. Änderung
- Entwurf -